

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 425/2004

Sitzung vom 15. Dezember 2004

**1912. Dringliche Anfrage (Stiftungsaufsicht Fall Sieber)**

Kantonsrat Jürg Leuthold, Aeugst a. A., hat am 29. November 2004 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Stiftung Sozialwerke Pfarrer Ernst Sieber steht auf Grund massiver finanzieller Schwierigkeiten seit einiger Zeit in den Schlagzeilen. Dabei hat diese soziale Einrichtung insbesondere Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit geraumer Zeit nicht mehr bezahlt und schuldet der AHV und Pensionskasse Beiträge in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken.

Wie zu erfahren war, hat das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht aus den Medien von der finanziellen Schräglage der Stiftung erfahren.

Hat die Stiftungsaufsicht im Fall Sieber, nur im Fall Sieber, versagt?

Auf Grund dieses Umstandes ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich erst tätig, wenn die Medien Missstände aufdecken?
2. Wie ist es dazu gekommen, dass die Sieber-Stiftung über Jahre hinweg in die bestehende finanzielle Misere geraten ist, ohne dass die Stiftungsaufsicht etwas bemerkt hat?
3. Wie steht es mit der Aufsicht über andere Stiftungen und insbesondere Einrichtungen der beruflichen Vorsorge? Ist hier auch zu befürchten, dass das zuständige Amt seine Aufgaben sträflich vernachlässigt?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die dringliche Anfrage Jürg Leuthold, Aeugst a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über Stiftungen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) geregelt. Nach Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen gemäss seinen Zwecken verwendet wird. Art. 83 Abs. 2 ZGB bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde die nötigen Verfügungen zu treffen hat, wenn die vorgesehene Organisation der Stiftung nicht genügend ist. § 7 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungs-

wesen (LS 831.4) sieht vor, dass die Stiftungen der Aufsichtsbehörde jährlich die Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen, den Bericht der unabhängigen qualifizierten Kontrollstelle und einen Tätigkeitsbericht einzureichen haben. Die Aufsichtsbehörde kann gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung nähere Anforderungen an die Berichterstattung festlegen. Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS) hat hiervon Gebrauch gemacht, und im Juli 2003 ein Merkblatt zur jährlichen Berichterstattung der klassischen Stiftungen erlassen. Mit der Verordnung und dem Merkblatt gilt im Kanton Zürich insofern eine vertiefte bzw. gegenüber der Bundesgesetzgebung verschärfte Aufsicht. Insbesondere schreibt das BVS den Stiftungen über die Vorgaben des ZGB hinausgehend vor, die Jahresrechnung einschliesslich Geschäftsführung durch eine unabhängige Kontrollstelle prüfen zu lassen. Damit ist im Kanton Zürich im Bereich der Aufsicht über klassische Stiftungen die gleiche Aufsichtspyramide verankert, die auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge für Vorsorgeeinrichtungen gilt. Die erste Kontrollinstanz über die Geschäftsführung der Stiftung ist der Stiftungsrat; die zweite Aufsichtsinstanz ist die Kontrollstelle, und erst abschliessend hat die Stiftungsaufsicht ihre gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen.

Die Aufsichtsbehörde kann von Missständen nur Kenntnis erhalten, wenn diese aus der Jahresrechnung der Stiftung hervorgehen, im Kontrollstellenbericht erwähnt werden oder durch eine Drittperson angezeigt werden. Erhält das BVS auf einem dieser Wege entsprechende Hinweise, geht sie diesen nach und klärt den Sachverhalt ab. Enthält der Bericht der Kontrollstelle zur Geschäftsführung und Jahresrechnung zuhanden der Aufsichtsbehörde lediglich die Empfehlung zur Abnahme der Rechnung der vergangenen Jahre, ohne Hinweise oder Einschränkungen, kann die Aufsichtsbehörde keinen Anlass zum Einschreiten erkennen. Gleiches gilt, wenn auch von dritter Seite, beispielsweise von Gläubigern einer Stiftung, keine Hinweise auf Unregelmässigkeiten eingehen. Es kann deshalb vorkommen, dass sich erst auf Grund von Medienberichten Anhaltspunkte für entsprechende Schwierigkeiten ergeben, wie dies im Sommer 2004 hinsichtlich der Liquiditätsprobleme der Stiftung Sozialwerke Pfarrer Sieber der Fall war. Auch solchen Anhaltspunkten geht das BVS jeweils mit entsprechenden Abklärungen nach und interveniert umgehend, soweit dies zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes erforderlich ist.

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit einer eher liberalen Ausgestaltung der Aufgaben der Stiftungsaufsicht für einen freien, eigenständigen und eigenverantwortlichen Stiftungsrat eingesetzt, der bei der Ausübung seiner Aufgaben und in seinem pflichtgemässen Ermessen nicht durch die Einmischung staatlicher Behörden beschnitten werden soll. Im Sinne

einer gemäss dem gesetzgeberischen Willen rein repressiven Aufsicht, unter Berücksichtigung der erwähnten Aufsichtspyramide und in Nachachtung des privatwirtschaftlichen und unternehmerischen Gedankenguts des Stiftungsrechts greift die Aufsichtsbehörde nur in das Ermessen des Stiftungsrats ein, wenn dies erforderlich ist.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass sich die kantonsrätliche Anfrage auf ein hängiges Verfahren bezieht, zu welchem sich der Regierungsrat mit Rücksicht auf das zu wahrende Amtsgeheimnis nicht im Einzelnen äussern kann. Bereits bei der Beantwortung der Frage 1 wurde dargelegt, dass die repressive Stiftungsaufsicht darauf angewiesen ist, dass die Kontrollstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft, in ihrem Prüfungsbericht bei Bedarf Hinweise oder Einschränkungen anbringt, die es der Aufsichtsbehörde erlauben, einen Interventionsbedarf zu erkennen. Da dies vorliegend nie der Fall gewesen ist und auch von dritter Seite keine Hinweise bei der Aufsichtsbehörde eingegangen sind, konnte diese nicht eher eingreifen.

Bei einer subventionierten Stiftung, in welcher Steuergelder einem Stiftungszweck zugeführt werden, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Aus diesem Grund unterstehen die subventionierten Stiftungen auch einer «doppelten» Aufsicht. Die Aufsicht im Rahmen von Art. 83 f. ZGB obliegt der kantonalen Stiftungsaufsicht. Die Kontrolle der korrekten Verwendung der Subventionen bzw. der Anspruchsvoraussetzungen für die Subventionen obliegt der subventionsgebenden Behörde (im Fall der Stiftung Sozialwerke Pfarrer Ernst Sieber ist dies neben der Stadt Zürich das Kantonale Sozialamt). § 6 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen sieht denn auch vor, dass die Stiftungsaufsicht bei der Ausübung der Aufsicht über subventionierte Stiftungen die Kontrolle der Direktion des Regierungsrates, die für die Ausrichtung der Beiträge zuständig ist, berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Die Aufsicht im Bereich der Zweiten Säule ist besonders anspruchsvoll, weil die Materie der beruflichen Vorsorge überaus komplex ist und durch die erste BVG-Revision und die übrigen Neuerungen auf Bundesgesetzesebene zusätzlich erschwert wird. Das BVS verfügt für die Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben jedoch über entsprechend erfahrene und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist zweckmässig organisiert. Dies gilt nicht nur für die teamorientierte Bearbeitung des operativen Geschäfts, sondern auch für besondere Fachverantwortungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Recht. Damit bleibt das BVS fachlich immer auf dem neuesten Stand und kann zudem auch interne Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

entwickeln und durchführen. Mittels regelmässigen Austausches auf Kaderebene und durch Mitarbeiterinformationen wird die Entwicklung einer einheitlichen Praxis in der Zürcher Stiftungsaufsicht gewährleistet.

Das BVS arbeitet überdies nach einem Qualitäts- und Risikomanagement-System (QRM). Ziel der Arbeitsprozesse ist es, den derzeitigen Leistungsauftrag mit den vorhandenen Personalressourcen ebenso zeitoptimiert wie auch risikoorientiert und qualitätsbewusst zu bearbeiten. Das QRM-System beruht auf der Grundlage des Zürcher Qualitätsmodells und ist im Juli 2004 nach ISO 9000:2001 zertifiziert worden. Damit ist das BVS die erste ISO-zertifizierte BVG-Aufsichtsbehörde der Schweiz. Fachlich ist das BVS seit Jahren ein anerkanntes Kompetenzzentrum im Bereich der Zweiten Säule.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**